### Konsolidierungsvertrag

### zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg

und

der Stadt Saarburg vertreten durch den Stadtbürgermeister

### Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: "Rahmenvereinbarung") unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten "Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: "Leitfaden") geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

## § 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

# § 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

- (1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 6.948.565 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v. H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 5.437.947 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 362.530 Euro.
- (2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 120.843 Euro (Konsolidierungsbeitrag).
- (3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

### § 3 Konsolidierungsmaßnahmen

- (1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen realisiert werden:
  - Die teilnehmende Kommune hat durch Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2010 ab dem Jahr 2011 den Hebesatz der Grundsteuer B von 320 auf 350 % mit anzurechnenden Mehreinzahlungen von aktuell 35.130 Euro jährlich angehoben.
  - Die teilnehmende Kommune hat ab dem Jahr 2012 den Hebesatz der Grundsteuer B von bisher 350 % auf 400 % mit aktuell anzurechnenden Mehreinzahlungen von 112.581 Euro jährlich angehoben.

Die Summe der aktuell anzurechnenden Mehreinzahlungen aus diesen Einzelmaßnahmen beträgt <u>147.711 Euro</u>.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

## § 4 Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

- (1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.
- (2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmen Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle der Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlter Bewilligungsmittel nicht mehr zu Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.
- (3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

# § 5 Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

### § 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Günther Schartz Lung Tries - Landrat -

Saarburg, den 15. M. 7. 2002.

Saarburg, den 15. M. 7. 2002.

Sürgen Dixius

Stadtbürgermeister -

# Antrag Stadt Saarburg auf Gewährung einer Zuweisung 2012 aus dem KEF-RP Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP im Ergebnis

Seite im Haus- Ifd. Nr. halts-	fd. Nr.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushalts- ansatz 2012	geplanter Konsolidie- rungs- anteil 2012	Rechnungser gebnis 2012	tatsächlicher Konsolidie- rungs- anteil 2012
Teilhaus	halt: 5 -	Zentrale Fin	Feilhaushalt: 5 - Zentrale Finanzdienstleistungen					:
Leistung	61100	0 - Steuern,	Leistung: 611000 - Steuern, allgemeinde Zuweisungen, Umlagen	sungen, Umlagen				
	7	601200	601200 Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350% (ab 2011)	2000 000	35.130 €	004 722 E	36.435 €
	2	601200	601200 Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 350% auf 400% (ab 2012)	300.006	112.581 €	304.233 €	116.779 €
9)	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		147.711 €		153.214 €
Ç	Summe			Senkung der Auszahlungen		3 0 €		€ 0
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		147.711 €		153.214 €

nachrichtlich: Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

Mindestilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

# der Stadt Saarburg

Seite im Haus- halts- plan	Rd.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushalts- ansatz 2013	geplanter Konsoli- dierungs- anteil 2013	Rechnungs- ergebnis 2013	tatsächlicher Konsoli- dierungs- anteil 2013
Teilhau	ıshalt:	7 - Zentrale	Teilhaushalt: 7 - Zentrale Finanzdienstleistungen	ngen				
Leistun	g: 611(	000 - Steuern	, allgemeine Zuweis	Leistung: 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen				
				Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350%				
	_	601200	Grundeter B	ab dem HJ 2011	2000 200	39.012€	050 477 00 6	38.139,03 €
		000		Erhöhung des Hebesatzes von 350% auf 400%	3/3.000 €		955.   / /,95 €	
				ab dem HJ 2012		121.875 €		119.147,24 €
	Summe	ne		Erhöhung der Einzahlungen		160.887 €		157.286,27 €
	Summe	ne		Senkung der Auszahlungen		<b>∌</b> 0		0,00 €
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		160.887 €		157.286,27 €

<u>nachrichtlich:</u> Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

Mindestilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

96.674 €

120.843 €

# der Stadt Saarburg

Seite im Haus- halts-	Ifd.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushalts- ansatz 2014	geplanter Konsoli- dierungs- anteil 2014	Rechnungs- ergebnis 2014	tatsächlicher Konsoli- dierungs- anteil 2014
Teilhau	ushalt:	7 - Zentrale	Teilhaushalt: 7 - Zentrale Finanzdienstleistungen	ngen				
Leistun	ig: 6110	000 - Steuerr	ı, allgemeine Zuwei	Leistung: 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen				
				Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350%		000		1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2
	_	601200	Grundsteiner B	ab dem HJ ZUTT	- aso ono e	39.640 €	053 671 38 E	38.575,05 €
		)		Erhöhung des Hebesatzes von 350% auf 400%			A 00.000	
				ab dem HJ 2012		122.500 €		119.208,92 €
	Summe	ne		Erhöhung der Einzahlungen		162.140 €		157.783,97 €
	Summe	ne		Senkung der Auszahlungen		0 €		0,00 €
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		162.140 €		157.783,97 €

<u>nachrichtlich:</u> Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

Mindestilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

120.843 €

96.674 €

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP

Stadt Saarburg Ergebnis 2015

Seite im Haus- halts- plan	Ď. Š	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushalts- ansatz 2015	geplanter Konsoli- dierungs- anteil 2015	Rechnungs- ergebnis 2015	tatsächlicher Konsoli- dierungs- anteil 2015
Teilha	lshalf	. 7 - Zentra	Teilhaushalt: 7 - Zentrale Finanzdienstle	Heistungen				
Leistun	ig: 61′	1000 - Steue	ern, allgemeine Zu	Leistung: 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen				
	-	000		Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350% ab dem HJ 2011		38.489 €		48.223,70 €
	-	0021200	Orundsteuer D	Erhöhung des Hebesatzes von 350% auf 400% ab dem HJ 2012	380.000 = 1	122.500 €	1.227.802,80 €	153.482.86 €
	Summe	ne		Erhöhung der Einzahlungen		160.989 €		201.706.56 €
1								
	Summe	ne		Senkung der Auszahlungen		0 €		0,00€
	Kons	olidierungs	Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt	samt		160.989 €		201.706,56 €

# nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag Mindestilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP

Stadt Saarburg Ergebnis 2016

Seite im Ifd. Haus- Nr. halts-	Y. Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushalts- ansatz 2016	geplanter Konsoli- dierungs- anteil 2016	Rechnungs- ergebnis 2016	tatsächlicher Konsoli- dierungs- anteil 2016
Teilhaush	nalt 7 - Zer		nstleistungen				
Leistung:	611000 - S	teuern, allgemeir	eistung: 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen				
	200	-	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350% ab dem HJ 2011				42 611 88 £
_	007100	ou izuu Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 350% auf 400%	1.050.000 €		1.067.725,99 €	
			ab dem HJ 2012		131.250 €		133.465,75 €
Su	Summe		Erhöhung der Einzahlungen		173.154 €		176.077,63 €
Su	Summe		Senkung der Auszahlungen		90		0,00 €
Ko	nsolidieru	Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt	ı Gesamt		173.154 €		176.077,63 €

# nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

Stadt Saarburg Ergebnis 2017

Seite im Haus- halts- plan	Ifd. Nr.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushalts- ansatz 2017	geplanter Konsoli- dierungs- anteil 2017	Rechnungs- ergebnis 2017	tatsächlicher Konsoli- dierungs- anteil 2017
Teilha	usha	It 7 - Zer	Teilhaushalt 7 - Zentrale Finanzdienst	nstleistungen				
Leistun	1g: 61	1000 - S	eistung: 611000 - Steuern, allgemeine	ne Zuweisungen und Umlagen				
				Erhöhung des Hebesatzes				
				ab dem HJ 2011		43.882 €		33.476,00 €
				Erhöhung des Hebesatzes				
	_	601200	601200 Grundsteuer B		1.140.000 €		869.662,57 €	
				ab dem HJ 2012		135.714 €		103.531,00 €
				Erhöhung des Hebesatzes				
				von 400% auf 420%				
				ab dem HJ 2017		54.286 €		41.413,00 €
								200
	Summe	me		Erhöhung der Einzahlungen		233.882 €		178.420,00 €
	Summe	me		Senkung der Auszahlungen		<b>3</b> 0 €		0,00 €
	Kons	solidieru	Konsolidierungsmaßnahmen G	n Gesamt		233.882 €		178.420,00 €

# nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

178.420 € 142.736 €

# Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP Stadt Saarburg Ergebnis 2018

Seite im Haus- halts- plan	Ā Ž	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushalts- ansatz 2018	geplanter Konsoli- dierungs- anteil 2018	Rechnungs- ergebnis 2018	tatsächlicher Konsoli- dierungs- anteil 2018
Teilha	ushal	t 7 - Zen	Teilhaushalt 7 - Zentrale Finanzdienstlei	nstleistungen				
Leistur	19: 61	1000 - S	teuern, allgemeir	Leistung: 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen				
				Erhöhung des Hebesatzes				
				von 320% auf 350% ab dem HJ 2011		41.572 €		42.588,00 €
				Erhöhung des Hebesatzes				
	_	601200	Grundsteuer B	-	1.080.000 €		1.106.393,96 €	
				ab dem HJ 2012		128.571 €		131.714,00 €
				Erhöhung des Hebesatzes				
				von 400% auf 420%				
				ab dem HJ 2017		51.429 €		52.685,00 €
	Summe	ne		Erhöhung der Einzahlungen		221.572 €		226.987,00 €
	Summe	ne		Senkung der Auszahlungen		<b>∌</b> 0		0,00 €
								77
	Kons	olidieru	Konsolidierungsmaßnahmen Ges	n Gesamt		221.572 €		226.987,00 €

# nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsvertrag

226.987 € 181.590 €

Stadt Saarburg Ergebnis 2019

Seite im Haus- halts- plan	Ā	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushalts- ansatz 2019	geplanter Konsoli- dierungs- anteil 2019	Rechnungs- ergebnis 2019	tatsächlicher Konsoli- dierungs- anteil 2019
Teilha	nshal	t 7 - Zen	Teilhaushalt 7 - Zentrale Finanzdienstleistungen	nstleistungen				
Leistur	ig: 61	1000 - S	teuern, allgemeir	Leistung: 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen				
	7	000		Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350% ab dem HJ 2011	7 000 000 7	42.430 €	7 7 6 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	42.341,91 €
	-	00 1 200	Glundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 350% auf 400% ab dem HJ 2012	l. Izu.uuu €	133.333 €	1.117.004,31 €	133.055,28 €
	Summe	me		Erhöhung der Einzahlungen		175.763 €		175.397,19 €
			i					
			25					
	Summe	me		Senkung der Auszahlungen		90€		0,00€
	Kons	olidieru	Konsolidierungsmaßnahme	en Gesamt		175.763 €		175.397,19 €

# nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

120.843,00 € 96.674,40 €

# Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP Stadt Saarburg

Ergebnis 2020

Seite im Haus- halts- plan	lfd. Nr.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushalts- ansatz 2020	geplanter Konsoli- dierungs- anteil 2020	Rechnungs- ergebnis 2020	tatsächlicher Konsoli- dierungs- anteil 2020
Teilhai	usha	lt 7 - Zent	rale Finanzdiens	tleistungen				
Leistun	ıg: 61	1000 - Ste	euern, allgemeine	Zuweisungen und Umlagen				
	1	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350% ab dem HJ 2011	1.235.200 €	45.879€	1.339.520,47 €	49.753,62 €
	'	001200		Erhöhung des Hebesatzes von 350% auf 400% ab dem HJ 2012	1.200.200 €	147.048 €	1.500.020,47 C	159.466,72 €
	Sum	me		Erhöhung der Einzahlungen		192.927 €		209.220,34 €
	Sum	me		Senkung der Auszahlungen		0 €		0,00€
	Kons	solidierur	ngsmaßnahmen (	Gesamt		192.927 €		209.220,34 €

### nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

Stadt Saarburg Ergebnis 2021

Seite im Haus- halts- plan	lfd. Nr.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushalts- ansatz 2021	geplanter Konsoli- dierungs- anteil 2021	Rechnungs- ergebnis 2021	tatsächlicher Konsoli- dierungs- anteil 2021
Teilha	usha	lt 7 - Zent	rale Finanzdiens	tleistungen				
Leistur	ng: 61	1000 - Ste	euern, allgemeine	Zuweisungen und Umlagen				
	1	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350% ab dem HJ 2011	1.200.000€	44.391 €	1.200.443,12€	44.407,82 €
	'	001200	Grunusteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 350% auf 400% ab dem HJ 2012	1.200.000 €	142.857 €	1.200.443,12 €	142.909,90 €
	Sum	me		Erhöhung der Einzahlungen		187.248 €		187.317,72 €
								,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
	Sum	me		Senkung der Auszahlungen		0 €		0,00€
	Kon	solidierur	ngsmaßnahmen (	Gesamt		187.248 €		187.317,72 €

### nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	6.948.565	6.658.541	6.368.517	6.078.493	5.788.470	5.498.446	5.208.422	4.918.398	4.628.374	4.338.350	4.048.327	3.758.303	3.468.279	3.178.255	2.888.231	2.598.207
Ist-Größe	6.948.565	8.862.001	9.645.620	9.802.337	9.460.257	9.880.276	8.824.407	7.840.126	7.596.946	7.681.539	7.620.472					

